

VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

zwischen der

AZWP SERVICES PORTUGAL, LDA.
Übertragende Gesellschaft

und der

AP SOLUTIONS GMBH
Übernehmende Gesellschaft

28. März 2024

Inhalt

PRÄAMBEL	3
1. VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Artikel 98 (1b)), ex vi Artikel 117-C, PCCC)	4
2. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN, VERBINDLICHKEITEN UND ANDEREN RECHTSPOSITIONEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME.....	5
3. WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG	5
4. KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG	6
5. VERSCHMELZUNGSBERICHT	7
6. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZEN; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS.....	8
7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und Artikel 117A (2) und 112(a), ex vi Artikel 117-H, PCCC, sowie Artikel 285 f. des portugiesischen Arbeitsgesetzes).....	8
8. KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG).....	11
9. KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN	11
10. GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT	12
11. GLÄUBIGERN ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Artikel 98 (1h)), ex vi Artikel 117-C, PCCC)	12
12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNERN:

1. **AZWP SERVICES PORTUGAL, LDA.**, einer portugiesischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*sociedade por quotas*) nach portugiesischem Recht mit Sitz in Lissabon, Portugal, und eingetragener Geschäftsadresse in Av. do Brasil, Nr. 56, 3. und 4. Stock, 1700-073 Lissabon, Portugal, eingetragen im portugiesischen Handelsregister (*Conservatória do Registo Comercial*) unter der Nummer 503 632 406 und mit einem Stammkapital von EUR 995.227,85,

im Folgenden als "**Übertragende Gesellschaft**" bezeichnet,

UND

2. **AP SOLUTIONS GMBH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in München, Deutschland, und eingetragener Geschäftsadresse Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 177695 und mit einem Stammkapital von EUR 544.372,00,

im Folgenden als "**Übernehmende Gesellschaft**" bezeichnet.

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

PRÄAMBEL

- (A) Die Verwaltungsratsmitglieder (*gerentes*) der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft beabsichtigen die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die "**Verschmelzung**").
- (B) Die Verschmelzung ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Umstrukturierung der europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in eine einzige in Deutschland ansässige juristische Person, die die lokalen Serviceaktivitäten über Zweigniederlassungen verwalten soll, mit dem Ziel, die rechtliche Organisation der Allianz Partners-Gruppe zu vereinfachen.
- (C) Die Übernehmende Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in Portugal, die die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft ab dem Verschmelzungstichtag weiterführen wird.

- (D) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden das Aktiv- und Passivvermögen und alle anderen Rechtspositionen der Übertragenden Gesellschaft der Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal zugeordnet. Nach der Verschmelzung wird das übertragene Geschäft von der Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal verwaltet.
- (E) Bei der Verschmelzung handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung, die im Einklang mit den in Portugal und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 in der konsolidierten Fassung der geänderten Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. In Portugal wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen der Artikel 117-A f. des portugiesischen Gesetzes über Handelsgesellschaften (*Portuguese Commercial Company Code*) (das "PCCC") umgesetzt. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des Umwandlungsgesetzes ("UmwG") durchgeführt.

Die Verwaltungsratsmitglieder (*gerentes*) der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft vereinbaren hiermit den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan (der "**Verschmelzungsplan**").

FOLGENDES WIRD FESTGESTELLT:

1. VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Artikel 98 (1b)), ex vi Artikel 117-C, PCCC)

1.1. Übertragende Gesellschaft

Die Übertragende Gesellschaft, die AZWP Services Portugal, Lda., ist eine portugiesische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*sociedade por quotas*), errichtet nach portugiesischem Recht mit Sitz in Lissabon, Portugal. Die eingetragene Geschäftsadresse ist Av. do Brasil, Nr. 56, 3. und 4. Stock, 1700-073 Lissabon, Portugal. Die Übertragende Gesellschaft ist im portugiesischen Handelsregister (*Conservatória do Registo Comercial*) unter der Nummer 503 632 406 eingetragen, ihr gezeichnetes Kapital beträgt EUR 995.227,85, eingeteilt in zwei Anteile (*quotas*) mit einem Nennwert von EUR 995.127,33 bzw. EUR 100,52.

Beide Anteile der Übertragenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die damit die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist. Die Übertragende Gesellschaft hat neben den Anteilen an der Übertragenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente, wie beispielsweise Anleihen, ausgegeben. Gemäß Artikel 98 (1c)), ex vi Artikel 117-C, PCCC, hält die Übertragende Gesellschaft keine Anteile am gezeichneten Kapital der Übernehmenden Gesellschaft.

1.2. Übernehmende Gesellschaft

Die Übernehmende Gesellschaft, die AP Solutions GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland. Die Geschäftsadresse ist Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen und verfügt über ein Stammkapital von EUR 544.372,00, eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR 1,00.

Alle Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die damit die alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft ist. Die Übernehmende Gesellschaft hat neben den Geschäftsanteilen an der Übernehmenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente, wie beispielsweise Anleihen, ausgegeben. Gemäß Artikel 98 (1c)), ex vi Artikel 117-C, PCCC, hält die Übernehmende Gesellschaft keine Anteile am gezeichneten Kapital der Übertragenden Gesellschaft.

2. **ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN, VERBINDLICHKEITEN UND ANDEREN RECHTSPOSITIONEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME**

Die Übertragende Gesellschaft wird als übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 305 Abs. 1 UmwG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 UmwG und Artikel 117-A f. PCCC verschmolzen. Mit dieser Verschmelzung überträgt die Übertragende Gesellschaft im Wege der Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen und ihre sonstigen Rechtspositionen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Übernehmende Gesellschaft. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen das gesamte Aktiv- und Passivvermögen und alle sonstigen Rechtspositionen (alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtspositionen) der Übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden der Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal zugeordnet.

3. **WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG**

- 3.1 Gemäß § 305 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG wird die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München wirksam (der "**Vollzugstag**"). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München, erlischt die Übertragende Gesellschaft, werden das Aktiv- und Passivvermögen und alle anderen

Rechtspositionen als Ganzes auf die Übernehmende Gesellschaft ohne Abwicklung übertragen und gehen die Anteile an der Übertragenden Gesellschaft unter.

- 3.2 Alle Eigentumsurkunden, alle Vereinbarungen, Zertifikate und sonstigen Dokumente, alle Register, Bücher oder Aufzeichnungen in Bezug auf das Vermögen und die Rechte der Übertragenden Gesellschaft gehen am Vollzugstag in den Besitz der Übernehmenden Gesellschaft über und werden der Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal zugeordnet.

4. **KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG**

- 4.1 Sowohl die Übertragende als auch die Übernehmende Gesellschaft sind 100%ige Tochterunternehmen der Allianz Partners SAS, einer nach französischem Recht gegründeten vereinfachten Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée*) mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und eingetragener Geschäftsadresse 7 rue Dora Maar 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 301 763 116. Dementsprechend ist eine Erhöhung des Stammkapitals der Übernehmenden Gesellschaft im Wege der Ausgabe neuer Geschäftsanteile weder für die Umsetzung der Verschmelzung noch für die Beantragung der Steuerneutralität der Verschmelzung in Portugal gemäß Abschnitt VI Unterabschnitt IV des portugiesischen Körperschaftsteuergesetzes (*Corporate Income Tax Code ("CITC")*) erforderlich und wird nicht erfolgen (§ 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG).
- 4.2 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden und keine Anteile an die Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft ausgegeben werden, enthält dieser Verschmelzungsplan gemäß § 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und Abschnitt VI, Unterabschnitt IV CITC keine Informationen zum Umtauschverhältnis von Geschäftsanteilen (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 UmwG und Artikel 98 (1e)), ex vi Artikel 117-C, PCCC), zu einer Übertragung von neuen Geschäftsanteilen der Übernehmenden Gesellschaft (§ 307 Abs. 2 Nr. 3 UmwG und Artikel 98 (1e)), ex vi Artikel 117-C, und Artikel 117-C (1a) PCCC), zum Zeitpunkt der Gewinnbeteiligung neuer Geschäftsanteile (§ 307 Abs. 2 Nr. 5 UmwG und Artikel 98 (1m)), ex vi Artikel 117-C, PCCC) oder zu einer Barabfindung (§ 307 Abs. 2 Nr. 13 UmwG und Artikel 98 (1e)), ex vi Artikel 117-C, PCCC).
- 4.3 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 3

UmwG in Verbindung mit § 311 Abs. 2 Satz 1 UmwG weder eine Verschmelzungsprüfung noch ein Verschmelzungsprüfungsbericht erforderlich.

Die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft hat gemäß Artikel 99 (6), ex vi Artikel 117-D, PCCC auf die Prüfung dieses Verschmelzungsplans durch einen unabhängigen Prüfer / eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verzichtet.

Gemäß Artikel 117-D (5), PCCC, wird dieser Verschmelzungsplan vom Abschlussprüfer (*revisor oficial de contas*) der Übertragenden Gesellschaft durchgesehen, der einen entsprechenden Bericht verfassen wird.

- 4.4 Diese Verschmelzung wird nach portugiesischem Steuerrecht als steuerneutrale Transaktion gemäß Artikel 73 f. CITC erfolgen, bei der sowohl die Übertragende Gesellschaft als auch die Übernehmende Gesellschaft alle für die Anwendbarkeit der besonderen Steuerregelung auf diese Verschmelzung relevanten gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen einhalten werden.

5. **VERSCHMELZUNGSBERICHT**

- 5.1 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 309 Abs. 6 Satz 1 UmwG kein Verschmelzungsbericht für die Gesellschafter erforderlich. Die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft hat gemäß Artikel 117-C (9) PCCC auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts für die Gesellschafter verzichtet.

- 5.2 Für die Arbeitnehmer wurde ein Verschmelzungsbericht gemäß § 309 Abs. 1, 2, 3 und 5 UmwG und Artikel 117-C (2)(3)(5) PCCC erstellt. Der Verschmelzungsbericht für die Arbeitnehmer wurde den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft und den Arbeitnehmervertretern (d. h. den Gewerkschaftsverbänden (*associações sindicais*) und den Gewerkschaftsvertretern (*delegados sindicais*)) der Übertragenden Gesellschaft, sowie den Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft, die nicht von den bereits bestehenden Arbeitnehmervertretungen

vertreten werden, zusammen mit diesem Verschmelzungsplan gemäß § 310 Abs. 1 UmwG und Artikel 117-C (6) PCCC elektronisch zur Verfügung gestellt.

6. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZEN; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS

6.1. Der Erwerb des Aktiv- und Passivvermögens und der anderen Rechtspositionen der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Transaktionen der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Verschmelzungsstichtag im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 6 UmwG und Artikel 98 (1i)), ex vi Artikel 117-C, PCCC).

6.2. Der steuerliche Übertragungsstichtag für Zwecke des deutschen Steuerrechts ist der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Der steuerliche Übertragungsstichtag für portugiesische Steuer- und Buchhaltungszwecke ist der 1. Januar 2024, 00:00 Uhr.

6.3. Der Stichtag der Bilanzen der Übernehmenden Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft für die Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung ist der 31. Dezember 2023 (§ 307 Abs. 2 Nr. 12 UmwG und Artikel 98 (2b), ex vi Artikel 117-C (1), und Artikel 117-C (1b)) PCCC); die Bilanzen sind diesem Verschmelzungsplan als **Anlage 6-A** und **Anlage 6-B** beigefügt.

6.4. Die Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft werden zum Buchwert bewertet, § 307 Abs. 2 Nr. 11 UmwG.

7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und Artikel 117A (2) und 112(a), ex vi Artikel 117-H, PCCC, sowie Artikel 285 f. des portugiesischen Arbeitsgesetzes)

7.1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft

Die Übertragende Gesellschaft hatte zum 29. Februar 2024 118 Arbeitnehmer. Alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft waren zu diesem Zeitpunkt von Portugal aus tätig. Die Übertragende Gesellschaft plant, für einen begrenzten Zeitraum zwischen April und Oktober 2024 in Portugal eine noch nicht feststehende Anzahl von Saisonarbeitern zu beschäftigen. Die Anzahl der Arbeitnehmer wird daher in diesem Zeitraum wahrscheinlich leicht ansteigen. Abgesehen davon wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird.

Gemäß der Artikel 117-A (2) und 112 (a), ex vi Artikel 117-H, PCCC, und Artikel 285 f. des portugiesischen Arbeitsgesetzes führt die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft zum Übergang aller Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und zu deren Zuordnung zur Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal. Alle Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen und der Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal zugeordnet. Einzelvertragliche Bestimmungen sowie sonstige Betriebsvereinbarungen, Zusagen, Regelungen und Anwartschaften gelten für die übergehenden Arbeitnehmer auch nach der Verschmelzung unverändert fort. Dies gilt auch für den jeweiligen Arbeitsort der Arbeitnehmer. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft geltende Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge finden auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft nach der Verschmelzung keine Anwendung. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft fortsetzen wird, werden die Mindestbedingungen für Arbeitnehmer in administrativen Positionen (*Portaria de Condições de Trabalho para Trabalhadores Administrativos*), genehmigt durch den portugiesischen Ministerialerlass Nr. 182/2018 vom 22. Juni und zuletzt geändert am 6. Juli 2023, die derzeit für die Arbeitsverhältnisse zwischen der Übertragenden Gesellschaft und den Arbeitnehmern, die administrative (d.h. Büro-) Aufgaben wahrnehmen, gelten auch auf das Arbeitsverhältnis zwischen der portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und diesen Arbeitnehmern Anwendung finden. Die Übernehmende Gesellschaft haftet, handelnd durch die portugiesische Zweigniederlassung gemäß §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, Artikel 285 des portugiesischen Arbeitsgesetzes und Artikel 112(a) (vis-à-vis Artikel 117H) PCCC ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d. h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen. Mit ihrem Erlöschen haftet die Übertragende Gesellschaft nicht mehr im Hinblick auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse, §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG.

7.2. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft und der Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal

Zum 29. Februar 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 264 Arbeitnehmer in Deutschland. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Arbeitnehmer in Deutschland bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird. Für die derzeit bei

der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer wurde kein lokaler Betriebsrat gewählt. Der bei der Allianz SE bestehende Konzernbetriebsrat bleibt nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes ("**BetrVG**") zuständig. Alle konzernweiten Betriebsvereinbarungen, die für die Übernehmende Gesellschaft Anwendung finden, gelten auch nach der Verschmelzung weiter. Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft oder ihre portugiesische Zweigniederlassung sind Mitglied in einem deutschen Arbeitgeberverband. Deutsche Tarifverträge finden unmittelbar vor der Durchführung der Verschmelzung keine Anwendung und dies wird sich durch die Verschmelzung nicht ändern.

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Der Geschäftsbetrieb der Übernehmenden Gesellschaft wird nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt. Im Zuge der Verschmelzung werden keine Geschäftsbetriebe oder Teile von Geschäftsbetrieben der Übernehmenden Gesellschaft organisatorisch verändert, eingeschränkt oder übertragen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft bestehen unverändert fort; insbesondere wird die Rechtsstellung der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft hinsichtlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch die Verschmelzung nicht berührt. Soweit Betriebsvereinbarungen, einzelvertragliche Vereinbarungen und sonstige betriebliche Absprachen, Zusagen und Verträge bestehen, bleiben diese von der Verschmelzung unberührt und gelten für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft unverändert fort. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben könnten.

Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer anderer Unternehmen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit Unternehmen aus anderen Rechtsordnungen, die parallel durchgeführt werden und ggf. vor oder nach dieser Verschmelzung wirksam werden, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Schließlich sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Insoweit als die anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen jedoch vor dieser Verschmelzung wirksam werden, könnte dies Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung haben.

Die Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal ist neu gegründet worden, und derzeit sind dieser Zweigniederlassung keine Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet.

- 7.3. Auswirkungen auf Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 UmwG und Artikel 117-A (2) und Artikel 112(a), ex vi Artikel 117H, PCCC)

Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Alle Verpflichtungen aus Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden der Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal zugeordnet. Die geltenden Rentenpläne werden ohne Änderung ihrer Bedingungen beibehalten.

8. KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG)

Die Verschmelzung erfordert kein Verfahren zur Arbeitnehmermitbestimmung. Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft oder ihre portugiesische Zweigniederlassung haben einen mitbestimmten Aufsichtsrat oder unterliegen Mitbestimmungsvorschriften.

Zum 29. Februar 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 264 Arbeitnehmer und wird voraussichtlich auch nach Abschluss der vorgesehenen Transaktionen etwa 264 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, da alle im Rahmen dieser Verschmelzung und anderer parallel durchgeführten grenzüberschreitenden Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehenden Arbeitnehmer bei Zweigniederlassungen außerhalb Deutschlands beschäftigt sind; dasselbe gilt für die Arbeitnehmer in der einzigen Tochtergesellschaft (Neoasistencia Manteras S.L.) einer der übertragenden Gesellschaften. Die Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Portugal hat derzeit keine Mitarbeiter. Das portugiesische Recht enthält keine spezifischen Bestimmungen zu Mitbestimmungsrechten von Arbeitnehmern. Damit sind auch die Voraussetzungen von § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ("**MgVG**") nicht erfüllt. Entsprechend sind keine Angaben zu Verfahren gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG oder nach portugiesischem Recht erforderlich.

9. KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN

- 9.1. Die Übernehmende Gesellschaft gewährt weder Gesellschaftern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch Inhabern von anderen Wertpapieren als Anteilen der Gesellschaft Rechte im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 7 UmwG oder Artikel 98 (1j), ex vi Artikel

117-C, PCCC, und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen vorgesehen.

9.2. Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Übertragenden oder der Übernehmenden Gesellschaft wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 8 UmwG bzw. Artikel 98 (1l)), ex vi Artikel 117-C, PCCC gewährt.

9.3. Es besteht bei keiner der Parteien ein Recht auf Gewinnbeteiligung für Dritte gemäß Artikel 98 (1g), ex vi Artikel 117-C, PCCC.

10. GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

Die Gründungsurkunde und die aktuelle Satzung der Übernehmenden Gesellschaft sind diesem Verschmelzungsplan als **Anlage 10** gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 9 UmwG und Art. 98 Abs. 1f), ex vi Art. 117-C, PCCC, beigefügt und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Verschmelzungsplans. Die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft wird infolge der Verschmelzung nicht geändert und wird auch nach Vollzug der Verschmelzung der in **Anlage 10** beigefügten Fassung entsprechen.

11. GLÄUBIGERN ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Artikel 98 (1h)), ex vi Artikel 117-C, PCCC)

Den Gläubigern wurden und werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Sicherheiten angeboten, und es wurden und werden keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gläubigerrechte getroffen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Das Vermögen der Übertragenden Gesellschaft umfasst kein Immobilienvermögen; entsprechend wird keine öffentliche Urkunde zur Formalisierung dieser Verschmelzung gemäß Artikel 106 Absatz 1 PCCC ausgestellt.

12.2. Die alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft beschließt über (i) die Genehmigung dieses Verschmelzungsplans und (ii) die Bestätigung, dass die alleinige Gesellschafterin den Verschmelzungsbericht für die Arbeitnehmer und die etwaigen Stellungnahmen von Gläubigern und Arbeitnehmervertretungen zum Verschmelzungsplan zur Kenntnis genommen hat.

12.3. Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsplans ungültig, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans. Vielmehr verpflichten sich die Parteien hiermit, die unwirksame,

undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

- 12.4. Für die Zwecke des deutschen Rechts bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsplans der notariellen Beurkundung (§ 307 Abs. 4 UmwG).
- 12.5. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan ist – soweit gesetzlich zulässig – München, Deutschland. Jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird auch die Bestimmungen und Formvorschriften des für sie geltenden nationalen Rechts einhalten.

[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AZWP Services Portugal, Lda. auf die AP Solutions GmbH]

lsh, 28. März 2024

Ort/Datum

AZWP Services Portugal, Lda.



Name: Miguel Roquette De Mello Do Rego
(Titel: Director)



Name: Alexis Patrick Olivier Obligi
(Titel: Director)

[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AZWP Services Portugal, Lda. auf die AP Solutions GmbH]

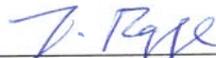
München, 28. März 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



Name: Laurent Floquet
(Titel: Geschäftsführer)



Name: Lars Rogge
(Titel: Geschäftsführer)

ANLAGE 6-A
BILANZ DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

AP Solutions GmbH
(ehemalige Allianz OrtungsServices GmbH)

Bilanz zum 31.12.2023

AKTIVA

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
II. Sachanlagen	14.452,71	0
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	44.362.132,61	170.338,81
3. Forderungen gegenüber dem Gesellschafter		0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	3.605.615,58	0
II. Guthaben bei Kreditinstituten	144.134,05	9.677,40
	48.111.882,24	180.016,21
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	142.269,10	0,00
SUMME AKTIVA	48.268.604,05	180.016,21

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Gezeichnetes Kapital	544.372,00	25.001,00
II. Kapitalrücklage	57.032.275,38	193.500,00
III. Verlustvortrag	-56.760.503,81	-40.610,22
IV. Jahresfehlbetrag	-640.180,28	-874,57
	175.963,29	177.016,21

B. RÜCKSTELLUNGEN

	35.115.966,09	3.000,00
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.340.347,47	0
2. Steuerrückstellungen	1.645.154,06	0
3. Sonstige Rückstellungen	32.130.464,56	3.000,00

C. VERBINDLICHKEITEN

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.285.144,13	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.691.530,54	0
<i>davon aus Steuern</i>	608.182,45	0
	12.976.674,67	0

SUMME PASSIVA

	48.268.604,05	180.016,21
--	----------------------	-------------------

C. Floquet

J. Ruff

ANLAGE 6-B
BILANZ DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT

Entidade: AZWP Services Portugal, Lda
Balço em 31.12.2023 e 31.12.2022

RUBRICAS	Notas	Unidade monetária (1)	
		Períodos	
		31.12.2023	31.12.2022
ACTIVO			
Activo não corrente			
Activos fixos tangíveis	5	68,476	43,982
Activos intangíveis	5	-	-
Outros Activos Financeiros	5	12,610	12,528
		81,085	56,510
Activo corrente			
Clientes	6	3,520,803	946,025
Estado e outros entes públicos	7	202,201	67,792
Outras contas a receber	8	588,118	669,537
Diferimentos		82,887	342,918
Caixa e depósitos bancários		659,738	2,879,966
		5,053,746	4,906,237
Total do ACTIVO		5,134,831	4,962,747
CAPITAL PRÓPRIO E PASSIVO			
CAPITAL PRÓPRIO			
Capital realizado	9	995,228	995,228
Reservas legais	9	122,386	106,091
Outras reservas	9	137,048	254
Resultados transitados		-	-
Resultado líquido do período		(441,167)	325,900
Total do Capital Próprio		813,495	1,427,473
PASSIVO			
Passivo não corrente			
Provisões	10	8,915	8,915
		8,915	8,915
Passivo corrente			
Fornecedores	11	321,997	6,997
Estado e outros entes públicos	7	651,020	242,236
Accionistas/Sócios		-	-
Outras contas a pagar	12	1,078,291	1,068,618
Diferimentos	14	2,261,114	2,208,510
		4,312,422	3,526,360
Total do Passivo		4,321,337	3,535,274
Total do Capital Próprio e do Passivo		5,134,831	4,962,747

(1) - O Euro

O Contabilista Certificado

 10140

A Gerência



Organisation: AZWP Services Portugal, Lda.

Bilanz zum 31.12.2023 und 31.12.2022

Währungseinheit (1)

ÜBERSCHRIFTEN	Zugehörige Anhangangaben	Zeiträume	
		31.12.2023	31.12.2022
AKTIVA			
Anlagevermögen			
Sachanlagen	5	68.476	43.982
Immaterielle Vermögensgegenstände	5	-	-
Andere Finanzanlagen	5	12.610	12.528
		81.085	56.510
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6	3.520.803	946.025
Staat und öffentlicher Sektor	7	202.201	67.792
Sonstige Forderungen	8	588.118	669.537
Rechnungsabgrenzungsposten		82.887	342.918
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		659.738	2.879.966
		5.053.746	4.906.237
Summe Aktiva		5.134.831	4.962.747
PASSIVA			
EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital	9	995.228	995.228
Gesetzliche Rücklage	9	122.386	106.091
Andere Rücklagen	9	137.048	254
Gewinnvortrag		-	-
Jahresüberschuß		(441.167)	325.900
Summe Eigenkapital		813.495	1.427.473
VERBINDLICHKEITEN			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellungen	10	8.915	8.915
		8.915	8.915
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	321.997	6.997
Staat und öffentlicher Sektor	7	651.020	242.236
Anteilseigner/Quoteninhaber	12	1.078.291	1.068.618
Sonstige Verbindlichkeiten	14	2.261.114	2.208.510
Rechnungsabgrenzungsposten		-	-
		4.312.422	3.526.360
Summe Verbindlichkeiten		4.321.337	3.535.274
Summe Passiva		5.134.831	4.962.747

(1) - Der Euro

Der Wirtschaftsprüfer

[Unterschrift]

Management

[Unterschrift]

ANLAGE 10

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

**Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Heute, den dreiundzwanzigsten Januar zweitausendneun

- 23.01.2009 -

erschieden vor mir, Dr. Thomas Kilian, Notarassessor, amtlich bestellter Vertreter
des Notars

Dr. Tilmann Götte, in München,

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Brienerstraße 12/III, im Anwesen
Königinstraße 28, in 80802 München, wohin ich mich auf Ansuchen begeben habe:

1. Frau Katrin Winterhalder, geb. 19.04.1970,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,
2. Herr Werner Hierl, geb. 14.05.1959,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,

beide persönlich bekannt, Herr Hierl wies sich zudem durch Personalansweis aus,

hier handelnd für die

Allianz Deutschland AG

mit dem Sitz in München, Amtsgericht München, Registergericht, HRB 158878,

und der Anschrift 80802 München, Königinstraße 28,

als deren gesamtvertretungsberechtigte Prokuristen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgendes:

I. Vertragsabschluss

Die Allianz Deutschland AG mit Sitz in München errichtet hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und legt die als Anlage zu dieser Urkunde beigeheftete Satzung fest. Die Gesellschaft befindet sich ab heute im Gründungsstadium.

II. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Es wird übernommen in Höhe von EUR 25.000,00 von der Allianz Deutschland AG, München, und ist sofort in voller Höhe in Geld bei der Gesellschaft einzuzahlen.

III. Geschäftsführer

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

1. Herr Dr. Stefan Lütticke, Grasbrunn, geb. 28.12.1968,
2. Herr Dr. Peter Damm, Dachau, geb. 7.6.1961;

sie sind gemäß Satzung vertretungsberechtigt und gemäß § 7 der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV. Abschriften

Beglaubigte Abschriften von dieser Urkunde erhalten:
die Gesellschafterin,
die Gesellschaft,
das Finanzamt, Kapitalverkehrssteuerstelle
das Registergericht.

V. Hinweise

Der Notarvertreter hat die Beteiligten insbesondere auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Entstehung der GmbH und die persönliche Haftung für vorheriges Handeln hingewiesen.

VI. Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 80802 München,
Königinstraße 28.

Samt Anlage vorgelesen vom Notarvertreter,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

ppa. H. H. H.

ppa. W. J. H.



[Handwritten signature]
Notarvertreter

Satzung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AZ-Argos 52 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten.
2. Die Gesellschaft kann sich, auch als Komplementärin, an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- Euro

- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -.

Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar einzubezahlen.

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Allianz Deutschland AG mit dem Sitz in München die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft oder von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander erworben wird.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten die Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Bestellung der Prokuristen.

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnausschüttung

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Gewinns erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen.

2. Die Gesellschafter können jederzeit bis zur Feststellung des Jahresabschlusses nach gewissenhafter Prüfung die Vorabausschüttung des zu erwartenden Jahresgewinnes oder eines Teiles hiervon mit einfacher Mehrheit beschließen. § 30 GmbHG ist zu beachten.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit gesetzlich zulässig, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Stimmabgabe ist formlos möglich, soll aber schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsführung kann die Gesellschafter auffordern, ihre Abstimmungserklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gegenüber der Geschäftsführung abzugeben. In diesem Fall gilt eine nicht rechtzeitige Stimmabgabe als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wenn das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Gesellschafterversammlungen können, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.
3. Je 50.-- Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,- Euro trägt die Gesellschaft.

ppa. Hien ppa. Ait

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten
(Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 05.02.2009

Dr. Tilman Götte
Notar

UVZ-Nr.

H 3338/23

Bescheinigung gem. § 54 I, 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 08.08.2023, UVZ-Nr. H 3337/23, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 08.08.2023



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anton Winkler'.

Anton Winkler, VRiOLG a.D,
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Sebastian Herrler

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AP Solutions GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens.

(1) Holding- und Shared-Services-Funktion:

a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;

b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.

(2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:

a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;

b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;

c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerken, insbesondere über Plattformen.

(3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,

a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;

b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;

c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 544.372 (in Worten: EUR fünfhundertvierundvierzigtausend dreihundertzweiundsiebzig).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung (§ 6) und die Gesellschafterversammlung (§ 7).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Vorstehende Regelung gilt auch für die Liquidatoren.

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung kann unter anderem geregelt werden, welche Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen, die auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können, oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen - sofern sich alle Gesellschafter daran beteiligen - durch schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst. Die Einberufung ist formlos möglich und kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Je 1 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist.

(5) Ein Gesellschafter kann sich bei Verhinderung durch in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn das Gesetz oder die Satzung es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Gesellschafterversammlungen können nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.

(7) Formlos gefasste Gesellschafterbeschlüsse werden mittels einer Niederschrift dokumentiert, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Sie ist von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu fassen. Niederschriften sowie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind mindestens mit einer nicht qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. DocuSign, Namirial) zu unterzeichnen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse notariell gefasst werden, gelten diese Formvorschriften nicht.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Werden Jahresabschluss und ein etwaig zu erstellender Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft, so haben die Geschäftsführer die genannten Unterlagen

zusammenmit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder des unwirksamen oder undurchführbaren Teils der Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft angefallenen Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,- EUR hat die Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 08.08.2023

VRiOLG a.D. Anton Elmar Maria Winkler, Notarvertreter/in